

Klausursachverhalt

Nach absolviertem 3. Staatsexamen gründen die Studienfreunde A, B und C eine Praxisgemeinschaft als GbR (§§705ff. BGB). Sie ziehen in eine bevorzugte Wohngegend Hannovers, in der sehr viele ältere Menschen wohnen, die erfahrungsgemäß weitaus häufiger zu Krankheiten neigen als die jüngere Bevölkerung. Außerdem vermuten sie ob des privilegierten Stadtteils viele Privatpatienten, deren Behandlung wesentlich mehr Geld einbringen wird als die Untersuchung etwaiger Kassenpatienten. Entgegen dieser Erwartungen entwickelt sich das Geschäft der GbR jedoch alles andere als rosig, da sich weder viele Privatpatienten einstellen noch die älteren Bürger des Stadtteils die ihnen schon über Jahrzehnte bekannten Hausärzte enttäuschen wollen und deshalb diese besuchen.

Daher entschließen sich A, B und C zu einer Ausweitung der Informationspolitik. Unter anderem wollen sie auf ihre Schwerpunkte aufmerksam machen, indem sie ein ansonsten schlicht gehaltenes Türschild entwerfen und gravieren. Im Einzelnen wird A als Hausarzt bezeichnet und für B das Gebiet der Radiologie angegeben, weil er zwischenzeitlich in diesem Bereich seinen Facharzt bestanden hat. Bei C wird die Akupunktur als besonderes Tätigkeitsfeld benannt, da er während eines zweijährigen Ostasienaufenthalts entsprechende praktische Erfahrungen gesammelt hat, die sogar durch ein mit "gut" bewertetes chinesisches Diplom nachweisbar sind. A, B und C halten ob dieser besonderen Qualifikation die fehlende Nennung der Akupunktur im Katalog der einschlägigen Weiterbildungsordnung für unerheblich.

In den Folgemonaten können sich A, B und C über regen Zulauf freuen, bis ihnen das Ordnungsamt verbietet, ein Schild der beschriebenen Art vor die Praxistür zu hängen, weil es die Gefahr der Irreführung der Bürger fürchtet, die sich nichts unter Akupunktur vorstellen können. Begründet wird diese Maßnahme per Verweis auf §33 NKHG i.V.M. §27 BONÄ. Die GbR erhebt sofort Klage, weil sie diese Gängelung nicht hinnehmen will. Überdies sei das eigens angefertigte Schild nun nutzlos. Jedoch unterliegt sie in allen Instanzen. Sie wendet sich daher an Ihre Anwaltskanzlei und möchte unabhängig von prozessualen Fragen wissen, ob eine Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG Erfolg hat. Was werden Sie antworten?

§33 NKHG (Niedersächsisches Kammergesetz für Heilberufe) lautet:

Die Ärztekammer wird ermächtigt, eine Berufsordnung als Satzung für ihre Mitglieder zu erlassen, in der die Ankündigungsmodalitäten für Praxen zu regeln sind. [fiktiv]

§27 BONÄ (Berufsordnung der niedersächsischen Ärztekammer) lautet:

Ärzte dürfen auf die durch Weiterbildungen nach der Weiterbildungsordnung erlangten Qualifikationen hinweisen und ausschließlich folgende spezielle Tätigkeitsfelder angeben: Dialyse, hausärztliche Versorgung, Durchgangsarzt, ambulante Operationen, Radiologie, Belegarzt. [fiktiv]

Rückgabe / Besprechung am Mittwoch, den 12.01.2006 in Raum 004 (Beginn: 12.15 Uhr)